

ausüben. Hier zeichnen sich neue Elemente der aktiven Teilnahme der Bürger an der Jugendernziehung, speziell zur Verhütung von Fehlentwicklungen ab. Die Entwicklung der Erziehungsberatungsgruppen, die rechtliche Regelung ihrer Stellung, Aufgaben und Befugnisse ist eine Aufgabe, die der Mitwirkung der Staatsrechtler, Pädagogen, Psychologen und Mediziner bedarf. Die Ergebnisse, die im Kreis Quedlinburg bei der Erfassung und Behandlung der Fehlentwicklung Minderjähriger erzielt wurden, rechtfertigen es, den Ausbau der Erziehungsberatungsgruppen zu einem einheitlichen Teilsystem zu empfehlen, das sich über die ganze Republik erstrecken sollte.

Bei der Bestimmung der Verantwortlichkeiten in diesem System geht es sowohl um die Verantwortung für die Leitung des Gesamtprozesses als auch für das Tätigwerden im Einzelfall. Es müßte genau festgelegt werden, welche Aufgaben den Schulen, den örtlichen Räten, den Jugendhilfekommissionen, der Abteilung Volksbildung, dem Gesundheits- und Sozialwesen u. a. zukommen. Dabei sind die Arbeitsweisen, Aufgaben, Befugnisse und nicht zuletzt auch die moralische und materielle Stimulierung der auf diesem Gebiet ehrenamtlich tätigen Kräfte zu modellieren. Zu prüfen wäre die Frage, in welchem Umfang Betreuer erforderlich sind und welche Einwirkungsmöglichkeiten die Erziehungsberatungsgruppen oder andere jugendfürsorgereiche Stellen auf erziehungsuntüchtige oder erziehungsunwillige Eltern benötigen. Zu modellieren sind ferner die Beziehungen der Zusammenarbeit mit Klassenlehrern, mit den Betrieben und den Arbeitskollektiven der Eltern sowie die Beziehungen zu den Hausgemeinschaften, den Ausschüssen der Nationalen Front und den Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen. Überaus wichtig ist auch die Erfassung der Fehlentwicklung in verschiedenen Altersstufen<sup>7</sup>. Dabei ergibt sich die Frage, ob es genügt, erst in der Schule solche Erfassungssysteme aufzubauen oder ob die Erfassung und Behandlung nicht schon im Vorschulalter gesichert werden muß.

Von großer Bedeutung ist die Ausarbeitung und die

7 Vgl. dazu Streit, „Die weiteren Aufgaben bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“, NJ 1965 S. 344 ff. (345), und Goldenbaum / Geyer, „Die Verantwortung der Gesellschaft für die Verhütung der Jugendkriminalität“, NJ 1967 S. 398 ff. Im letzten Beitrag wurden Erfahrungen über die Erfassung der Frühformen einer Fehlentwicklung Minderjähriger in Berlin sowie über das System der Betreuung gefährdeter Jugendlicher in der Stadt Erfurt vermittelt.

EVA GEISTER und MARGOT AMBOSS, Richter am Obersten Gericht

## Aufklärung und Beurteilung der Gruppenkriminalität Jugendlicher

Der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zur Tätigkeit der Gerichte bei der weiteren Bekämpfung der Jugendkriminalität vom 7. Juli 1965 (NJ 1965

S. 465 ff.) verlangt u. a. vom Obersten Gericht, die Problematik der Gruppenkriminalität Jugendlicher weiter zu klären und damit zur besseren Anleitung der Gerichte auf diesem Gebiet der Rechtsprechung beizutragen. Auch in dem Bericht einer Kommission unter Leitung des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates Dr. Abusch, der in der 32. Sitzung des Staatsrates am 31. März 1967 erstattet wurde, wird gefordert, „die Ursachen der Kriminalität unter der Jugend, besonders der gruppenweise begangenen Kriminalität, gründlicher zu erforschen, damit bei der Festlegung der vorbeugenden Maßnahmen, durch die Staats- und Wirtschaftsorgane und die gesellschaftlichen Organisationen nicht von Fehleinschätzungen ausgegangen wird“<sup>1</sup>.

Entsprechend dieser Aufgabenstellung hat die Arbeitsgruppe „Jugendstrafrecht“ des Obersten Gerichts die

4 Grundsätze unserer sozialistischen Jugendpolitik, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR 1/1967, Berlin 1967, S. 14.

rechtliche sowie moralische Normierung von Erziehungsmaximen für Fehlentwickelte. Solche Maximen werden nicht allein von den ehrenamtlichen Fürsorge- und Erziehungskräften, sondern in nicht geringerem Maße auch von den Lehrern benötigt. Diese Fragen ziehen Konsequenzen für die Ausbildung und Weiterbildung unserer Pädagogen nach sich.

Hinzu kommt das Sonderproblem der frühzeitigen Erfassung und Behandlung von hirngeschädigten Kindern, das in ein solches System der Erfassung und Behandlung von Fehlentwicklungen bei Kindern und Jugendlichen sicher integriert werden muß.

Enge Beziehungen zu diesem System hat das System der Behandlung und Nachbetreuung von straffälligen Jugendlichen. In ihm nehmen die mannigfaltigen Probleme der Behandlung der straffälligen Jugendlichen, die nicht bestraft oder zu Strafen ohne Freiheitsentzug verurteilt wurden, einen breiten Raum ein. Dabei denke ich vor allem an das System erzieherischer Weisungen, ihre Kontrolle und Effektivität. Hier gibt es u. a. enge Wechselbeziehungen zur ordnungsmäßigen Eingliederung Jugendlicher in die Berufsausbildung.

In einem solchen System, das mit dem System der Wiedereingliederung haftentlassener Erwachsener weitgehend abzustimmen ist, muß auch die Nachbetreuung haftentlassener Jugendlicher und ehemaliger Heim- und Werkhofzöglinge/modelliert werden. Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Befugnisse der beteiligten Organe, Betriebe und Betreuer bedürfen dabei einer exakten Regelung.

Diese bereits jetzt sichtbaren Aufgaben bei der Entwicklung von Systemen der Kriminalitätsvorbeugung können von der Kriminologie zwar intiiert, jedoch von ihr allein nicht gelöst werden. Dem komplexen Charakter der Kriminalitätsvorbeugung entsprechend muß die wissenschaftliche Forschung komplex gestaltet werden. Dabei wird die Kriminologie als interdisziplinäre Wissenschaft eine zentrale Stellung einnehmen. Der Beitrag Schübelers unterstreicht, daß auch die Staatsrechtswissenschaft in den Aufgabenbereich der sozialistischen Kriminologie eindringt und die staatsrechtlichen und staatsorganisatorischen Aufgaben zu klären hat, die sich aus der Sicht der komplexen Kriminalitätsvorbeugung ergeben.

Rechtsprechung bei Gruppendelikten Jugendlicher untersucht, wobei sie sich insbesondere auf Vorarbeiten von Henig stützen konnte<sup>2,3</sup>.

Bei einer kriminellen Gruppierung handelt es sich um eine relativ selbständige, in sich geschlossene Einheit von Tätern, die ihr kriminelles Verhalten im wesentlichen aus sich heraus erzeugt. Sie ist vorhanden, wenn mindestens zwei Menschen in solchen Beziehungen zueinander stehen, die bewußtseins- und gefühlsmäßig die gemeinsame Ausführung einer oder mehrerer strafrechtlich relevanter Handlungen im wesentlichen bestimmen<sup>3</sup>. Hingegen kann von einer kriminellen Gruppierung in der Regel nicht gesprochen werden, wenn zwischen den Tätern verwandtschaftliche oder ähnliche enge zwischenmenschliche Beziehungen bestehen.

2 Vgl. Hennig, „Kriminelle Gruppen Jugendlicher“, NJ 1965 S. 734 ff., S. 761 ff.

3 Diese Bestimmung des Begriffs „kriminelle Gruppierung“; die auch für die Abgrenzung von in Mittäterschaft begangenen Straftaten maßgeblich ist, beruht auf einem gemeinsamen Standpunkt der zentralen Rechtsprechung und der Strafrechtswissenschaft.